



Teilwiderruf und ersetzende Neufassung der Allgemeinverfügung zur Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstraße 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz)

Auf Veranlassung der Bezirksregierung Düsseldorf wird Folgendes bekannt gemacht:

Bezirksregierung Düsseldorf
- Luftfahrtbehörde -
26.07.15.01-1-130301/2025

Meine Allgemeinverfügung vom 06.01.2025 zur Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG für den Hubschrauber-Sonderlandeplatz (HSLP) auf dem Klinikgelände des St. Katharinen-Hospitals in Frechen widerrufe ich hiermit teilweise; die Allgemeinverfügung erhält mit sofortiger Wirkung die beigefügte Fassung.

Begründung

I. Sachverhalt

Mit Allgemeinverfügung vom 06.01.2025 habe ich einen beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG für den o.g. HSLP festgesetzt.

Bei der Festsetzung der Bauschutzbereiche W2 und W3 mit Allgemeinverfügung vom 06.01.2025 ist die Betroffenheit eines in diesem Bereich bestehenden Bauwerkes nicht berücksichtigt worden, so dass die Festsetzung für diese Bereiche zu widerrufen war.

II. Rechtliche Würdigung

Mit der Festsetzung des beschränkten Bauschutzbereiches wurde ein nicht begünstigender Verwaltungsakt erlassen, mit dem keine Rechte gewährt wurden.

Da bei der Festsetzung des Bauschutzbereiches im Bereich der Bauschutzbereiche W2 und W3 die Höhe eines bestehenden Bauwerkes nicht korrekt berücksichtigt wurde, war der Verwaltungsakt gemäß § 49 Abs. 1 VwVfG NRW zu widerrufen.

Hiernach kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt [...] ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist. Im vorliegenden Fall ist weder ein Verwaltungsakt gleichen Inhalt zu erlassen, noch ist ein Widerruf aus anderen Gründen unzulässig.

Düsseldorf, den 17.12.2025

Im Auftrag

gez. Kerstin Schriever

Allgemeinverfügung

Festsetzung eines beschränkten Bauschutzbereiches gemäß § 17 LuftVG¹ für den HSLP² auf dem Klinikgelände des St.-Katharinen-Hospitales in Frechen, Kapellenstr. 1-5 in 50226 Frechen (Dachlandeplatz) mit Auswirkungen auf Flächen

- **in der Stadt Frechen**
im Bereich der Gemarkungen Frechen (Flur 1, 2, 7 und 23) und Buschbell (Flur 3 und 11)
- **in der Stadt Köln**
im Bereich der Gemarkung Lövenich (Flur 14 und 18)

I. Entscheidung

Unter Bezug auf die luftrechtliche Genehmigung gemäß § 6 LuftVG für die Errichtung und den Betrieb des HSLP auf dem Gelände der Betriebsstätte des St.-Katharinen-Hospitals in Frechen vom 25.01.2019 i.d.F. vom 05.01.2023, Az.: 26.01.01.03-11.23-HSLP SKH Frechen, sowie der in diesem Rahmen von der DFS³ eingegangenen Stellungnahme wird hiermit auch in Ergänzung zu dieser Genehmigung Folgendes verfügt:

1. Es wird für den HSLP ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG i.V.m. § 13 LuftVG mit einem Radius von 4 km (unterteilt durch fünf innere Radiusbereiche) um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt. Der Bauschutzbereich betrifft innerhalb dieser Radien die Flächen der zwei An- und Abflugsektoren in einer jeweiligen Breite bis zu max. 140 m mit den Bezeichnungen:
 - Nordosten: Abflug rwK⁴ 041°, Anflug rwK 221°
 - Westen, Abflug rwk 251°, Anflug rwK 071°

Der Bauschutzbereich ist in den beigefügten Karten (M 1:10.000, M 1:5.000; M1:10.000/1.000; Anlage 1 bis 3) dargestellt worden. Der Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0 – 0,75 km erhält im Nordosten die Bezeichnung A, der sich anschließende Bauschutzbereich innerhalb des Radius von 0,75 – 1,65 km erhält die Bezeichnung E1. Der Bauschutzbereich im Westen erhält innerhalb des Radius von 0 – 0,35 km die Bezeichnung A und im Radius von 0,35 – 0,90 km die Bezeichnung W1.

¹ Luftverkehrsgesetz

² Hubschrauber-Sonderlandeplatz

³ Deutsche Flugsicherung

⁴ rechtsweisender Kurs

Betroffen sind innerhalb der An- und Abflugsektoren Flächen im Stadtgebiet von Frechen und Köln. Die jeweiligen Gemarkungs- und Flurbezeichnungen sowie die Lage der betroffenen Flächen innerhalb des Radius A, E1 und W1 sind der Anlage 4 dieser Allgemeinverfügung zu entnehmen.

2. Innerhalb der An- und Abflugsektoren bedarf die Erteilung einer Baugenehmigung für ein Bauwerk der Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 26 – Luftfahrtbehörde, wenn das Bauwerk
 - a) im Bauschutzbereich A die Höhe von 90,5 m ü. NHN. (Höhe des FBP⁵)
 - b) im Bauschutzbereich E1 die Höhe von 121,0 m ü. NHN. (30,5 m über der Höhe des FBP)
 - c) im Bauschutzbereich W1 die Höhe von 105,0 m ü. NHN (14,5 m über der Höhe des FBP)
 - d) sowie im übrigen Bereich 100 m über Gelände überschreitet.

Soweit entsprechende Bauwerke und Anlagen (Krane, Bäume etc.) ohne Baugenehmigung errichtet werden können, ist dazu gemäß § 15 LuftVG die Genehmigung der Luftfahrtbehörde erforderlich. Dies gilt auch für nur vorübergehend errichtete Bauten und Anlagen.

II. Begründung

Nach § 17 LuftVG kann seitens der Luftfahrtbehörde bestimmt werden, dass Baugenehmigungen für Bauwerke im Umkreis eines Landeplatzes – wie dem vorliegenden HSLP – nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörde erteilt werden dürfen (beschränkter Bauschutzbereich). Von dieser Regelung hat die Bezirksregierung Düsseldorf – nach Empfehlung der DFS im damaligen Genehmigungsverfahren – als zuständige Luftfahrtbehörde nunmehr zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Flugbetrieb Gebrauch gemacht. Zur Gewährleistung sicherer An- und Abflüge für die betroffenen Rettungs- und Einsatzhubschrauber ist es erforderlich, die Flugsektoren im hindernisrelevanten Bereich von Bauwerken und Anlagen freizuhalten. Um im Interesse aller Beteiligten sicherzustellen, dass eine mögliche Störung des Luftverkehrs – und damit eine Gefährdung der Sicherheit – durch die Errichtung von Bauwerken und Anlagen an einem für die notwendige flugbetriebliche Hindernisfreiheit relevanten Standort bereits im Vorfeld ausgeschlossen wird, war das Schaffen einer Zustimmungspflicht für die geschilderten baulichen Maßnahmen innerhalb der An- und Abflugsektoren notwendig und geboten. Die vorstehende Festlegung ist auch nicht unverhältnismäßig, da sich die Zustimmungs-/Genehmigungspflicht nicht auf den kompletten Radius erstreckt, sondern lediglich auf die betroffenen Flugsektoren innerhalb dieses Bereiches.

⁵ Flugplatzbezugspunkt

Die Einrichtung des beschränkten Bauschutzbereiches bedeutet kein generelles Bauverbot, sondern lediglich, dass in den festgelegten Bereichen ab einer bestimmten Bauhöhe die vorherige luftrechtliche Zustimmung oder Genehmigung zu dem geplanten Vorhaben eingeholt werden muss.

In der Genehmigung vom 25.01.2019 i.d.F. vom 05.01.2023 wurde darauf hingewiesen, dass ein beschränkter Bauschutzbereich gemäß § 17 LuftVG mit einem Radius von 4 km um den Flugplatzbezugspunkt festgesetzt wird. Bei der konkreten Planung des Bauschutzbereiches hat sich jedoch herausgestellt, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Die stärkere Differenzierung der Radien wie unter Ziffer II beschrieben und die Beschränkung des Bauschutzbereiches auf die Flächen der An- und Abflugsektoren erscheint praxisgerechter und führt zu weniger Betroffenheiten.

III. Hinweis

Diese Allgemeinverfügung stellt gleichzeitig eine Ergänzung der vorstehend genannten Flugplatzgenehmigung vom 25.01.2019 i.d.F. 05.01.2023 dar. Sie liegt nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung nebst Anlagen für zwei Wochen in der Zeit vom 19.01.2026 bis zum 02.02.2026 nach vorheriger telefonischer Terminabsprache (0211 475 3510) bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 26 - Luftverkehr) zu Jedermann's Einsicht aus und kann auch online über die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen) eingesehen werden.

Mit dem Ende der vorstehend genannten Auslegungsfrist gilt diese Allgemeinverfügung gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW⁶ i.V.m. § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW als bekanntgegeben.

⁶ Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50667 Köln, erheben.

Düsseldorf, den 09.12.2025

Im Auftrag

gez. Kerstin Schriever

Anlage 1: Plan 25 FRC-HUB 009 11 25A

Anlage 2: Plan 25 FRC-HUB 010 11 25A

Anlage 3: Plan 25 FRC-HUB 011 11 25A

Anlage 4: Übersicht über die betroffenen Gemarkungen und Flure

Köln, den 22.12.2025

Der Oberbürgermeister

Bauverwaltungsamt

Im Auftrag

Claudia Mohr

Amtsleiterin